

# PLATOW Online

Einfach mehr wissen!

## Zunehmende Verfolgung von Submissionsabsprachen kann Kooperationsbereitschaft beeinträchtigen



Sebastian Jungermann  
Kaye Scholer

**(11.4.2013) Wer Preise abspricht, Kunden, Quoten oder Gebiete aufteilt, oder sonstige Hardcore-Kartellverstöße begeht, lebt zunehmend gefährlich. Liegt auch eine Submissionsabsprache (§ 298 StGB) vor, kann dies auch in Deutschland zur strafrechtlichen Verfolgung führen. Die Verfahren gegen das Schienenkartell haben große Aufmerksamkeit erregt, es wurden auch Strafverfahren gegen einzelne „Schienenfrende“ eröffnet. Weltweit ist eine ebenfalls aggressivere Verfolgung der beteiligten Personen zu beobachten. Eine Analyse dieser Entwicklungen samt Überblick und Handlungsempfehlungen gibt Sebastian Jungermann, Partner bei Kaye Scholer.**

In Deutschland haben aufgedeckte Hardcore-Kartellverstöße meist Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen und die Handelnden zur Folge. Im September 2012 veröffentlichte das Bundeskartellamt im Zusammenhang mit Verfahren gegen Hersteller von Leistungstransformatoren erstmals, dass die Unternehmen wegen Verstoßes gegen § 298 StGB (Submissionsabsprachen) beußt worden sind. Im Verfahren gegen das Kartell der so genannten Schienenfrende ermittelt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Bochum gegen Betroffene wegen Submissionsabsprachen, die Deutsche Bahn hat im Dezember 2012 in Frankfurt Schadensersatzklage über 750 Mio. Euro eingereicht, wodurch ein Teil des behaupteten Schadens geltend gemacht werden soll. Zudem hat das Kartell der Schienenfrende auch schon zu einer kleinen Anfrage im Bundestag geführt (BT-Drs.: 17/12416).

Der 1997 eingeführte Straftatbestand des § 298 StGB führte bislang eher ein Schattendasein. Dies hat sich insbesondere mit den Kartellverfahren in den Bereichen Auftausalze, Feuerwehrfahrzeuge, Schienenfrende und Leistungstransformatoren geändert. Eine Unternehmensbuße kann gemäß § 30 OWiG auch wegen eines vom Bundeskartellamt festgestellten Verstoßes gegen § 298 StGB verhängt werden, Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 82 GWB. Obwohl ein solches Unternehmensbußgeld eigentlich erst „Rechtsfolge“ einer von natürlichen Personen begangenen Submissionsabsprache sein kann, entscheidet hier das Bundeskartellamt „vorab“, ohne den Ausgang eines etwaigen gerichtlichen Strafverfahrens abzuwarten. Verfassungsrechtlich bedenklich ist dies wegen des Grundsatzes *ne bis in idem* nach Artikel 103 Absatz 3 GG.

Sofern dem Bundeskartellamt Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 41 OWiG zu informieren. Seit Anfang 2012 kooperieren Bundeskartellamt und Staatsanwaltschaften besonders eng. Erstmals wurden Vernehmungen von Beschuldigten von Bundeskartellamt und Staatsanwaltschaft gleichzeitig durchgeführt. Für Beschuldigte und Rechtsberater ist dies eine neue Herausforderung, zumal ab dieser Vernehmung Bußgeldverfahren nach OWiG und Strafverfahren nach StPO getrennte Wege gehen können. Zwar kann es für einen Beschuldigten und seine Berater von Vorteil sein, sich nur einmal für eine solch anstrengende und stressige Vernehmung vorzubereiten. Aber diese Entwicklung verändert doch einiges. Ein Strafverfahren hat gegenüber einem Bußgeldverfahren eine völlig andere Qualität.

### Internationale Strafverfolgung

Vor allem auch im Rahmen internationaler Sachverhalte besteht vermehrt die Gefahr der Strafverfolgung auch durch andere Länder, zudem droht eine Interpol Red-Notice und damit eine Auslieferung. Neben dem schon länger äußerst aggressiv vorgehenden U.S. Department of Justice werden Hardcore-Kartelle mittlerweile in immer mehr Staaten strafrechtlich verfolgt, so etwa in Australien, Brasilien, Indonesien, Israel, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Südkorea, Südafrika (demnächst), Thailand, Zambia, sowie in den EU- bzw. EEA-Staaten Estland, Island, Frankreich, Irland, Norwegen, Rumänien, Slowenien, Tschechien, Ungarn, und UK. In Österreich, Italien und sehr eingeschränkt in Spanien hingegen werden strafrechtliche Sanktionen wie in Deutschland auf Submissionsabsprachen beschränkt.

Diese generelle Entwicklung hat zur Folge, dass eine handelnde Person, auf deren Kooperation ein Unternehmen bei der Aufklärung eines Kartellsachverhalts in der Regel dringend angewiesen ist, sich eine Kooperation gründlich überlegen wird. Auf Grund flächendeckender Compliance-Schulungen sind Mitarbeiter oft gut geschult und tarnen kartellrechtsrelevantes Verhalten entsprechend. Im Rahmen interner Untersuchungen taucht oft nicht mehr viel auf, Absprachen erfolgen mündlich, Reisekostenabrechnungen werden mit falschen Namen eingereicht und schriftliche Fixierungen kommen nur noch selten vor.

### Fazit

Will aber ein Unternehmen in den Genuss eines Kronzeugenprogramms kommen, um einem Bußgeld komplett oder teilweise zu entgehen, muss ein Mitarbeiter zur Kooperation motiviert werden. Dies kann nur durch eine unabhängige, offene und kompetente Einzelberatung des Mitarbeiters erfolgen, flankiert durch den Verzicht auf Sanktionen, solange er kooperiert. Auch

Zunehmende Verfolgung von Submissionsabsprachen kann Kooperationsbereitschaft beeinträchtigen  
die Risiken strafrechtlicher Sanktionen sind offen anzusprechen, wobei auch auf die in der Praxis nicht seltenen  
Einstellungsmöglichkeiten gemäß § 153 und 170 Absatz 2 StPO hinzuweisen ist.

Quellen der verwendeten Bilder:

Zunehmende Verfolgung von Submissionsabsprachen kann Kooperationsbereitschaft beeinträchtigen: Kaye Scholer